

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe

A. Problem und Ziel

Bis 1986 war es in Deutschland möglich, während der praktischen Ausbildung auf einem Pkw ohne Schaltgetriebe in der Fahrschule sechs Stunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe zu absolvieren. Trotz des Ablegens der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe wurde in diesen Fällen bei Vorliegen der entsprechenden Bescheinigung von einer Beschränkung auf Fahrzeuge ohne Schaltgetriebe abgesehen und nur der Umstand, dass die Prüfung auf einem solchen Fahrzeug erfolgt ist, vermerkt.

Auf Veranlassung des Bundesrates ist aus Verkehrssicherheitsgründen die Fahrerlaubnis seit dem 1.4.1986 auf das Führen ohne Schaltgetriebe zu beschränken, wenn die praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wird. Gleiches fordert auch die sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG. Alternativen hierzu gibt es bisher nicht. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen sind heute in der Regel mit Automatikgetriebe ausgestattet. Um die Beschränkung zu vermeiden, bevorzugen Fahrschüler aktuell die Ausbildung und praktische Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe. Daher werden Fahrzeuge mit Automatikgetriebe in der Fahrschülerausbildung nur wenig eingesetzt.

Um den Verkehr sicherer und nachhaltiger zu machen, soll die Attraktivität von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen bei jungen Fahranfängern erhöht werden. Um jungen Fahranfängern bereits während der Ausbildung die Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und die Nutzung hochautomatisierter Fahrfunktionen zu ermöglichen und sie mit der neuen Technik und deren Anwendung vertraut zu machen, müssen Anreize für die Nutzung derartiger Fahrzeuge in der Fahrschülerausbildung geschaffen werden, in dem damit verbundene Einschränkungen wegfallen. Dabei muss jedoch den Verkehrssicherheitsbedenken, die 1986 zur Einführung der Beschränkung geführt haben, Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Für die Klasse B wird die Möglichkeit geschaffen, auch bei Ablegung der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe die Fahrerlaubnis unbeschränkt zu erteilen, wenn zuvor eine praktische Ausbildung auf dem Fahrzeug mit Schaltgetriebe erfolgt ist. Im Gegensatz zu den bis 1986 geltenden Bestimmungen wird die erforderliche Fahrstundenzahl von mindestens 6 Stunden auf 10 Stunden erhöht. Zusätzlich muss der Fahrlehrer bescheinigen, dass der Schüler in der Lage ist, auch ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe der Klasse B sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen. Auf diese Weise wird unter Berücksichtigung von Verkehrssicherheitsbedenken die Ausbildung auf Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und hochautomatisierten Fahrfunktionen gefördert.

C. Alternativen

Alternativen, die mit der Richtlinie 2006/126/EG vereinbar sind, gibt es nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Softwareanpassungen können im Rahmen von laufenden Verträgen erfolgen. Weitere Änderungen im Verfahren verursachen keinen Mehraufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Fahrschüler entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Anzahl der Fahrstunden von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängt und die Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden kann. Daher erhöht oder verringert sich die Dauer der Ausbildung nicht zwangsläufig..

Auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis entsteht oder entfällt, sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Insgesamt sind von den ca. 40 Millionen zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. 192.000 beschränkt. Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen 400 und 500 Prüfungen zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Fahrschulen werden nicht verpflichtet, diese Ausbildung anzubieten, sondern entscheiden insbesondere abhängig von ihren Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen und dem Kundeninteresse, ob sie die Ausbildung durchführen. Da diese Ausbildung in die Gesamtausbildung integriert werden kann, entsteht für Fahrschüler kein erhöhter Arbeitsaufwand. Für die Schulung von Inhabern dieser Fahrerlaubnis, die die Löschung der Beschränkung anstreben, entsteht den Fahrschulen ein Aufwand von mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) zzgl. der 15-minütigen Testfahrt im Realverkehr. Die Anzahl der Personen, die von dieser Option Gebrauch machen werden ist jedoch gering. Daher entsteht insgesamt kein erheblicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die ca. 11.000 überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen liegt unter 1. Mio Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden besteht ein erhöhter Aufwand. Dieser hängt vom jeweiligen Verfahren vor Ort ab. Außerdem ist die Anzahl der Antragsteller, die von einer der möglichen Optionen Gebrauch machen werden, nicht bekannt. Daher lässt sich der Gesamtaufwand nicht beziffern. Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer lediglich eine Prüfungsbescheinigung ausstellt, aus der das Prüfungsfahrzeug hervor geht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich. Die Behörde muss hier vor Herstellung des Führerscheins lediglich den Nachweis über die Schulung

prüfen. Bei Verfahren, bei denen schon ein Führerschein vorgefertigt wird, der nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung vom Prüfer ausgehändigt wird, muss die Behörde bei Antragsstellung prüfen, auf welchem Fahrzeug die Prüfung später abgelegt werden soll. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Führerschein mit der entsprechenden Schlüsselzahl nur ausgehändigt wird, wenn auch die Schulung wie vorgeschrieben absolviert und nachgewiesen wurde.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung auf Kraftfahrzeugen mit Automatikgetriebe¹⁾

Vom ...

Es verordnen auf Grund

– des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, e, f, g, h, w und x und Absatz 2a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen Absatz 1 im einleitenden Satzteil zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. November 2014 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

– des § 68 Absatz 1 Nummer 6, 10, 19 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784), , das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 17 folgende Angabe eingefügt:

„§ 17a Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe“.

2. § 17 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist das bei der Prüfungsfahrt verwendete Kraftfahrzeug ohne Schaltgetriebe mit Kupplungspedal oder bei Fahrzeugen der Klassen A, A1 oder A2 mit Kupplungshebel ausgestattet (Fahrzeug mit Automatikgetriebe), ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe zu beschränken.“

3. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (ABl. L403 vom 30.12.2006, S. 18) und der Richtlinie (EU) 2020/612 der Kommission vom 4. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (ABl.L141 vom 5.5.2020, S.9) .

„§ 17a

Beschränkung auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe

(1) Abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 1 entfällt die Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, wenn der Bewerber durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

(2) Abweichend von § 17 Absatz 6 Satz 3 ist die Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe aufzuheben, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis der Klasse B durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anlage 7 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung nachweist, dass er zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist.

(3) Der Nachweis über die Befähigung zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B erfolgt durch die Schlüsselzahl 197 in Spalte 12 der die Klasse B betreffenden Zeile des Führerscheins.“

4. Anlage 7 Ziffer 2.2.2 wird wie folgt gefasst:

„2.2.2 Für Klasse A2:

Krafträder ohne Beiwagen

a) Motorleistung mindestens 20kW, jedoch nicht mehr als 35 kW,

b) Verhältnis Leistung/Leermasse von nicht mehr als 0,2 kW/kg,

c) mit Verbrennungsmotor Hubraum mindestens 250cm³ und

d) mit Elektromotor: Verhältnis Leistung/Leermasse mindestens 0,15 kW/kg.“

5. In der Anlage 9 Buchstabe B Ziffer I. werden die laufenden Nummern 26 und 27 wie folgt gefasst:

[

Lfd. Nr.	Schlüsselzahl	
„26	196	Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm ³ , einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.
27	197	Die Prüfung wurde auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe/mit Automatikgetriebe abgelegt (§ 17a FeV)“.

]

Artikel 2

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Die Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1318), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 5 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 5a Praktischer Unterricht auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

§ 5b Evaluierung“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage 7 (zu § 5a Absatz 5) Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe“.

2. Nach § 5 werden folgende §§ 5a und 5b eingefügt:

„§ 5a

Praktische Ausbildung auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

(1) Für den Nachweis nach § 17a Absatz 3 der Fahrerlaubnis-Verordnung sind mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) auf einem entsprechenden Fahrzeug der Klasse B auszubilden. Die Ausbildung soll die Kompetenzen für das sichere, verantwortungsvolle und umweltbewusste Führen eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe vermitteln.

(2) Die Grundausbildung soll vor der Ausbildung nach Absatz 1 abgeschlossen sein.

(3) § 5 Absatz 1 Satz 6 und 7 und Absatz 8 und 11 gilt entsprechend.

(4) Der Fahrlehrer darf die Ausbildung nach Absatz 1 erst abschließen, wenn der Bewerber in einer mindestens 15-minütigen Fahrt innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften nachgewiesen hat, dass er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

(5) Nach Abschluss der Ausbildung hat der Inhaber der Fahrschule oder die für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellte Person dem Fahrschüler Folgendes zu bescheinigen:

1. die durchgeführte Ausbildung nach Absatz 1 und

2. das erfolgreiche Bestehen der Fahrt nach Absatz 4.

Die Bescheinigung nach Anlage 7 ist von dem Inhaber der Fahrschule oder der für die verantwortliche Leitung des Ausbildungsbetriebes bestellten Person nach Abschluss der Ausbildung zu unterzeichnen und dem Fahrschüler zur Unterschrift vorzulegen. Die Unterzeichnung kann auch elektronisch erfolgen.“

§ 5b

Evaluierung

Die Auswirkungen dieser Verordnung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und auf die Nutzung alternativer Antriebe werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen in nicht personenbezogener Form evaluiert. Die Bundesanstalt für Straßenwesen legt das Ergebnis der Evaluierung bis zum 31. Dezember 2024 dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in nicht personenbezogener Form vor.“

3. Folgende Anlage 7 wird angefügt:

„Anlage 7

Nachweis über die praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

Nachweis über die praktische Ausbildung

zum Führen von Fahrzeugen mit Schaltgetriebe

gemäß § 5a Absatz 5 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Name, Vorname

.....

geboren am in

wurde vom.....bis zumin Stunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe (§ 5a Absatz 1 FahrschAusbO) ausgebildet und hat am in einer mindestens 15-minütigen Fahrt (§ 5 Absatz 5 FahrschAusbO) nachgewiesen, dass sie/er in der Lage ist, ein Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher, verantwortungsvoll und umweltbewusst zu führen.

Ort

Ausgehändigt am

(Stempel und Unterschrift der Fahrschülerin/des Fahrschulinhabers oder der verantwortlichen Leitung)“.

(Unterschrift der Fahrschülerin/ inha- des Fahrschülers)

Artikel 3

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. April 2020 (BGBl. I S. 814) geändert worden ist wird in der Gebühren-Nummer 216 die Angabe „96 und 196“ durch die Angabe „96, 196 und 197“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung soll die Möglichkeit geschaffen werden, trotz praktischer Fahrerlaubnisprüfung auf einem Fahrzeug ohne Schaltgetriebe auf die so genannte Automatikbeschränkung einer Fahrerlaubnis der Klasse B zu verzichten bzw. diese Beschränkung aufzuheben, wenn in einer praktischen Ausbildung in einer Fahrschule der Nachweis erbracht wurde, dass Bewerber oder Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis zur sicheren, verantwortungsvollen und umweltbewussten Führung eines Fahrzeuges mit Schaltgetriebe der Klasse B befähigt ist. Damit soll der Einsatz von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben und mit hochautomatisierten Fahrfunktionen in der Fahrschule gefördert werden und somit die Verkehrssicherheit und Nachhaltigkeit des Verkehrs gesteigert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf regelt die Voraussetzungen, unter denen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/126/EG auf die sogenannte Automatikbeschränkung verzichtet werden kann.

III. Alternativen

Alternativen, die mit der Richtlinie 2006/126/EG vereinbar sind, gibt es nicht.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen werden auch von der Europäischen Kommission als vereinbar mit der Richtlinie 2006/126/EG angesehen.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben trägt zur Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie im Bereich der Treibhausgasemissionen (Indikator 13.1 a) bei, indem es im Straßenverkehr die Nutzung alternativer Antriebe, insbesondere die Elektromobilität, fördert. Die Umstellung vom Verbrennungsmotor auf den Elektromotor in Verbindung mit der Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen führt zu einer Senkung der Treibhausgasemissionen. Dies erfordert, dass das Elektroauto für die Autofahrerinnen und Autofahrer eine attraktive Alternative zum konventionellen Auto mit Verbrennungsmotortechnik darstellt. Dies wird wiederum unterstützt, wenn Fahrschulen in der Ausbildung Fahrzeuge mit alternativen Antrieben und zusätzlich mit hochautomatisierten Fahrfunktionen einsetzen. Auf diese Weise lernen die Fahranfängerinnen und Fahranfänger die Vorteile von Autos mit alternativen Antrieben, insbesondere von Elektroautos, kennen. Bislang war es jedoch wenig attraktiv, Elektrofahrzeuge im Fahrschulbetrieb zu nutzen, denn bei der praktischen Fahrerlaubnisprüfung auf einem Elektrofahrzeug war die erworbene Fahrerlaubnis auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe beschränkt. Diese Benachteiligung wird beseitigt, denn künftig wird auch bei einer praktischen Fahrerlaub-

nisprüfung auf einem Elektrofahrzeug eine Fahrerlaubnis ohne einen Vermerk erteilt, der die Fahrerlaubnis auf Fahrzeuge mit Automatikgetriebe beschränkt, wenn zuvor eine genügende Anzahl von Fahrstunden auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe absolviert worden ist. Die Förderung der Elektromobilität leistet auch einen Beitrag zu dem Ziel, nachhaltige Städte und Gemeinden zu schaffen, weil umweltfreundliche Sharing-Angebote mit Elektroautos dazu anregen, das eigene Auto stehen zu lassen. Hierdurch verbessert sich die Luftqualität in den Städten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Softwareanpassungen können im Rahmen von laufenden Verträgen erfolgen. Weitere Änderungen im Verfahren verursachen keinen Mehraufwand.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Fahrschüler entsteht kein messbarer Erfüllungsaufwand, da die Anzahl der Fahrstunden von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängt und die Ausbildung auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden kann. Daher erhöht oder verringert sich die Dauer der Ausbildung nicht zwangsläufig.

Auch für Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis entsteht oder entfällt, sofern überhaupt von der angebotenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, kein nennenswerter Erfüllungsaufwand. Insgesamt sind von den ca. 40 Millionen zum 31.12.2018 im Zentralen Fahrerlaubnisregister eingetragenen Fahrerlaubnissen nur ca. 192.000 beschränkt. Jährlich werden von den Technischen Prüfstellen lediglich zwischen 400 und 500 Prüfungen zum Wegfall dieser Beschränkung abgenommen.

3.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht. Fahrschulen werden nicht verpflichtet, diese Ausbildung anzubieten, sondern entscheiden insbesondere abhängig von ihren Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeugen und dem Kundeninteresse, ob sie die Ausbildung durchführen. Da diese Ausbildung in die Gesamtausbildung integriert werden kann, entsteht für Fahrschüler kein erhöhter Arbeitsaufwand. Für die Schulung von Inhabern dieser Fahrerlaubnis, die die Löschung der Beschränkung anstreben, entsteht den Fahrschulen ein Aufwand von mindestens 10 Stunden (à 45 Minuten) zzgl. der 15-minütigen Testfahrt im Realverkehr. Die Anzahl der Personen, die von dieser Option Gebrauch machen werden ist jedoch gering. Daher entsteht insgesamt kein erheblicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die ca. 11.000 überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen liegt unter 1. Mio. Euro.

3.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden entsteht ein erhöhter Aufwand. Dieser hängt vom jeweiligen Verfahren vor Ort. Außerdem ist die Anzahl der Antragsteller, die von einer möglichen Option Gebrauch machen werden nicht bekannt. Daher, lässt sich der Gesamtaufwand nicht beziffern. Bei Verfahren, bei denen nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung der Prüfer lediglich eine Prüfungsbescheinigung ausstellt, aus der das Prüfungsfahrzeug hervor geht, erhöht sich der Aufwand nicht wesentlich. Die Behörde muss hier vor Herstellung des Führerscheins lediglich den Nachweis über die Schulung prüfen. Bei Verfahren, bei denen schon ein Führerschein vorgefertigt wird, der nach der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung vom Prüfer ausgehändigt wird, muss die Behörde bei Antragsstellung prüfen, auf welchem Fahrzeug die Prüfung später abgelegt werden soll. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der Führerschein mit der entsprechenden Schlüsselzahl nur ausgehändigt wird, wenn auch die Schulung wie vorgeschrieben absolviert und nachgewiesen wurde.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

5. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine weiteren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VI. Befristung; Evaluierung

Insbesondere aufgrund der Empfehlung der Europäischen Kommission ist die Verordnung 4 Jahre nach der Umsetzung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und der Nutzung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben zu evaluieren. Indikatoren sind dabei unter anderem die Anzahl der Prüfung auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe, die Bestehensquote der praktischen Fahrerlaubnisprüfung und der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 17 Absatz 6)

Aus Gründen der Verständlichkeit werden hier Fahrzeuge mit Automatikgetriebe definiert.

Zu Nummer 3 (§ 17a neu)

Zu Absatz 1 und 2

Nach Auffassung der Europäischen Kommission ist es unter gewissen Bedingungen mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar, auf diese Beschränkung zu verzichten, wenn eine ausreichende Anzahl von praktischen Unterrichtseinheiten in einem Fahrzeug mit Handschaltgetriebe absolviert wurde und Fahrschüler in einer Fahrschule einen Eignungstest bestehen, der die wichtigsten Aspekte des Führens eines Fahrzeuges mit Handschaltgetriebe abdeckt. Von dieser Möglichkeit soll mit dieser Regelung Gebrauch gemacht werden.

Die Verordnung soll sowohl Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der Klasse B als auch Inhabern einer bereits beschränkten Fahrerlaubnis der Klasse B die Möglichkeit bieten, auf die Beschränkung zu verzichten. Da die Europäische Kommission lediglich einer Regelung für die Klasse B zugestimmt hat, besteht für andere Fahrerlaubnisklassen diese Möglichkeit derzeit nicht. Zu beachten ist auch, dass nach Anhang II Ziffer 5.1.3 die Mitgliedstaaten bei den aufbauenden Fahrerlaubnisklassen nur auf die Beschränkung verzichten können, wenn der Bewerber bereits einen Führerschein besitzt, für den er eine Prüfung auf einem Fahrzeug mit Handschaltgetriebe mindestens der Klasse B, BE, C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 oder D1E abgelegt und bei der Prüfung der Fähigkeiten und Verhaltensweisen die in Nummer 8.4. genannten Fahrübungen durchgeführt hat. Daher ist es für die Aufhebung einer Beschränkung auf das Führen von Fahrzeugen mit Automatikgetriebe

bei den Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE weiterhin erforderlich, dass zumindest eine Prüfung auf einem mit Schaltgetriebene ausgestatteten Fahrzeugs abgelegt wurde.

Inhaber einer beschränkten Fahrerlaubnis haben künftig die Möglichkeit zwischen zwei Verfahren zur Aufhebung der Beschränkung zu wählen.

Zu Absatz 3

Da eine nach dieser Verordnung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse B nicht dazu berechtigt, bei aufbauenden Klassen auf die Beschränkung zu verzichten, müssen entsprechende Fahrerlizenzen mit einer Schlüsselzahl versehen werden. Die konkrete Ausgestaltung des Verfahrens obliegt aufgrund der Unterschiede im Landesvollzug den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Zu Nummer 4 (Anlage 7 Ziffer 2.2.2)

Die Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/612. Damit wird den Gegebenheiten des Marktes Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (Anlage 9 Nummer 26 und 27)

Um die die auf Grundlage dieser Verordnung erteilten Fahrerlizenzen zu identifizieren, soll im Führerschein und auch im Zentralen Fahrerlaubnisregister erkennbar sein, dass der Fahrerlaubnisinhaber von der Möglichkeit des dieser VO Gebrauch gemacht hat. Außerdem werden die laufenden Nummern korrigiert.

Zu Artikel 2 Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 5a neu)

Für den Wegfall der Automatikbeschränkung muss zuvor in einer Fahrschule eine mindestens 10-stündige Ausbildung stattgefunden haben. Diese Ausbildung muss nicht unbedingt zusätzlich zur Ausbildung auf einem Automatikfahrzeug erfolgen, sondern kann in die praktische Ausbildung insgesamt integriert werden. Dabei obliegen die Ausgestaltung der Inhalte und Methoden der Ausbildung und auch die Inhalte der mindestens 15-minütigen Fahrt der pädagogischen Freiheit des Fahrlehrers, der aufgrund seiner Ausbildung und Berufserfahrung dies unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers festlegen kann. Erfahrungen bei der Ausbildung auf Automatikfahrzeugen haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, zunächst grundlegende Fahrfunktionen auf Fahrzeugen mit Automatikgetrieben auszubilden, bevor dann auf Schaltfahrzeuge umgestellt wird. Daher sollte die Grundausbildung vor Beginn dieser speziellen Ausbildung abgeschlossen sein. Darüber hinaus gelten alle formalen Vorgaben für die Fahrschülerausbildung entsprechend.

Zu Nummer 3 (§ 5b neu)

Um die Auswirkungen der neuen Regeln beurteilen zu können, werden diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Verkehrssicherheit und auf die Förderung alternativer Antriebe in nicht personenbezogener Form evaluiert. Dabei ist insbesondere zu betrachten, ob diese Möglichkeit dazu führt, dass Prüfungen vermehrt auf Fahrzeugen mit Automatikgetriebe abgelegt werden, welche Auswirkungen diese Regelungen auf die Bestehensquoten der praktischen Fahrerlaubnisprüfung haben und wie sich nach Inkrafttreten der Verordnung der Bestand an Lehrfahrzeugen mit alternativen Antrieben ändert.

Zu Nummer 3 (Anlage 7 neu)

Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen wird das Muster für den Ausbildungsnachweis vorgegeben.

Zu Artikel 3 Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Für die Eintragung der Schlüsselzahl 197 ist eine Gebühr zu erheben, die der Eintragung anderer Schlüsselzahlen entspricht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um Behörden und Fahrschulen ausreichend Zeit zur Vorbereitung einzuräumen, treten die Regelungen zum 01.01.2021 in Kraft.